

Anlass für die Kontaktnahme Reinhardts mit Kurt Krüger, dem ehemaligen IG-Farben-Jurist, war die wenige Wochen zuvor erfolgte Einschaltung der IG Farben in Liquidation in den Prozess, den die Interhandel in den USA führte. Die materiellen Forderungen der Frankfurter Liquidationsgesellschaft lösten bei den schweizerischen Interessenten an der Interhandel grösste Beunruhigung aus, da im Hintergrund immer noch die Zweifel fortlebten, ob nicht doch noch verdeckte deutsche Interessen in der Interhandel steckten.

Dr. Kurt Krüger
Mitglied des Vorstandes
Konsumkredit[?]-Aktiengesellschaft²⁰

Frankfurt/Main, den 30. Dezember 1958
Gutleutstrasse 40

Herrn Dr. E. Reinhardt
c/o Schweizerische Kreditanstalt
Zürich (Schweiz)

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhardt,
dem in Ihrem Schreiben vom 17. 12. 58 geäusserten Wunsch zu entsprechen, glaube ich mich nicht entziehen zu können. Angesichts meiner Mitwirkung bei den von

²⁰ Schlecht lesbare Kopie.



Ihnen angezogenen Auseinandersetzungsverträgen muss ich wohl damit rechnen, dass die Interhandel im Falle einer gerichtlichen Austragung der fraglichen Angelegenheit u. a. auch mich als Zeugen aufrufen lässt.

Vor den amerikanischen Behörden hatte ich – wie Sie richtig bemerken – wiederholt auszusagen.

Es war aktenkundig, dass ich bei der im Jahre 1937 zwischen dem IG-Konzern einerseits und der IG Chemie und Ed. Greutert & Cie andererseits durchgeführten Kontenverrechnung, sog. Generalkompensation, mitgewirkt habe und dass ich die Bestrebungen der von amerikanischen und schweizerischen Anwälten beratenen IG Chemie, von den Bindungen an die IG Farben freizukommen, unterstützt und bei der IG-Leitung sowie den zuständigen deutschen Behörden die dafür notwendig erachteten Schritte vorbereitet und durch Mitunterzeichnung des Verzichtsvertrages vom Juni 1940 durchzuführen geholfen habe.

Vor den mich vernehmenden Vertretern der amerikanischen Stellen hatte ich daher darüber Auskunft zu geben, ob der Verzicht der IG Farben auf Ansprüche gegen die IG Chemie und die Firma Ed. Greutert & Cie bzw. H. Sturzenegger & Cie eine in jeder Hinsicht ernstgemeinte, umfassende und endgültige Trennung der Parteien bewirkt habe, was ich nach bestem Wissen bejahen konnte.

Ich habe damals – wie ich glaube – überzeugend dargelegt, dass und warum die ganze Transaktion gerade darauf ausgerichtet war, alle irgendwie gearteten Ansprüche der IG Farben gegen die IG Chemie und die Firma Ed. Greutert & Cie bzw. H. Sturzenegger & Cie (soweit letztere nicht aus der weiter aufrechterhaltenen laufenden Geschäftsverbindung herrühren) endgültig und unwiderruflich aufzugeben, und dass an der Ernsthaftigkeit der damaligen Vereinbarungen nicht zu zweifeln sei.

Irgendwelche Vorbehalte, Nebenabreden, treuhänderische Abmachungen oder dergleichen zwischen den Parteien oder zwischen bei diesen tätigen Persönlichkeiten, durch die die damalige Trennung ganz oder teilweise aufgehoben oder in irgendeiner Weise eingeschränkt worden wäre, hätten die ganze Transaktion sinn- und wertlos gemacht. Sie könnten mir daher weder bekannt gewesen sein, noch könnte ich mir bei Kenntnis der damals verantwortlichen Personen der IG vorstellen, dass sie existieren. In jenen Verhören ist auch die Auswirkung der deutschen Devisengesetzgebung auf das Verhältnis IG/IG Chemie, Basel, zur Sprache gekommen.

Ich konnte zur Bekräftigung meiner Aussagen darauf hinweisen, dass seinerzeit in Deutschland für die Verheimlichung (Nichtablieferung oder Nichtanmeldung) von Devisenwerten (Auslandsguthaben oder Auslandsansprüche) die Todesstrafe eingeführt und gleichzeitig eine Amnestiefrist gewährt wurde, innerhalb deren die Ablieferung bzw. Anmeldung unter Gewährung völliger Straffreiheit nachgeholt werden konnten. In der IG ist damals sorgfältig geprüft worden, ob solche Werte im Ausland nicht ordnungsgemäss gemeldet waren. Ich hielt es für völlig ausgeschlossen, dass angesichts der damaligen drakonischen Strafdrohung irgend ein verantwortlicher Herr der IG sich bereitgefunden hätte, etwa vorhandene Forderungen gegen die Interhandel nicht anzumelden.

Keinem der an der Transaktion Mitwirkenden sei meines Wissens jemals der Gedanke gekommen, dass ausser den von der Generalkompensation erfassten und den im Dividendengarantie- und Optionsvertrag verbrieften Rechten der IG Farben für diese

noch andere Ansprüche bestehen könnten, auf die besonders hätte verzichtet werden müssen.²¹

Daher müsste ich bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu dem Ergebnis kommen, es für nicht denkbar zu halten, dass nach der Aufhebung des Dividendengarantie- und Optionsvertrages noch irgendwelche damit zusammenhängenden Ansprüche der IG Farben vorbehalten waren.

An dieser meiner in den damaligen Verhören bekundeten Auffassung hat sich inzwischen nichts geändert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Quelle: UBS-SBG, 12000003640.

21 Dies bezieht sich auf die kurz zuvor angemeldeten materiellen Forderungen der IG Farben in Liquidation gegen die Interhandel AG.